

Begründung für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zeteler Esch“ in der Gemeinde Zetel, Landkreis Friesland

A) Allgemeines

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Rechtsgrundlagen für den Erlass von Landschaftsschutzgebieten sind im § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. im § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) enthalten.

Der Zeteler Esch ist nach dem Landschaftsrahmenplan¹ für den Landkreis Friesland der Landschaftseinheit 14 „Zeteler-, Bockhorner und Vareler Geest“ zugeordnet.

Hinsichtlich der Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften zählt der Zeteler Esch aufgrund der recht intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu den Bereichen mit eingeschränkter Belastungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Das Landschaftsbild wird nach dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Friesland als Bereich mit sehr großer Bedeutung für das Landschaftsbild (Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft) bewertet.

Nach den Ausführungen zu den wichtigen Bereichen (S. 171 ff.) zählen Eschböden aufgrund der Naturnähe, Seltenheit und der extremen natürlichen Standortverhältnisse zu den für den Naturschutz wertvollen Bereichen.

Nach dem Handlungskonzept des Landschaftsrahmenplans (S. 201 ff.) werden auch die Defizite in den Landschaftseinheiten beschrieben. Im Bereich der Geest gehören hierzu:

- Entfernung von Kleinstrukturen (Hecken, Gehölzreihen),
- Grünlandumbruch zu Acker,
- Aufforstungen mit nicht standortheimischen Gehölzen,
- geförderte Siedlung,
- Ausbreitung von Industrie und Gewerbe,
- mangelnde Einbindung der Siedlungsreihen in die Landschaft.

Nach dem Handlungskonzept des Landschaftsrahmenplans ist eine Landwirtschaft so zu betreiben, dass sie die Bodenstruktur, den Grund und Wasserhaushalt und die natürliche Bodenfruchtbarkeit

¹ Landkreis Friesland: Landschaftsrahmenplan (1996)

sichert sowie die Regenerationsfähigkeit gewährleistet und eine Belastung der Gewässer durch Schad- und Nährstoffeintrag verhindert.

Nach dem naturraumbezogenen Handlungskonzept (S. 210 ff.) ist für die Landschaftseinheit 14 „Zeteler-, Bockhorner und Vareler Geest“ u. a. die Unterschutzstellung von Zeteler und Jeringhaver Geestrand (LWB 125 und LWB 127) zum Erhalt der markanten Übergänge der Landschaftseinheiten anzustreben.

Diese Empfehlung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Friesland wird durch die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Zeteler Esch“ umgesetzt. Dabei wird den Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans nur insoweit gefolgt, wie eine Unterschutzstellung als fachlich notwendig und sinnvoll angesehen wird.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet „Zeteler Esch“ umfasst daher nur einen Teil des LWB 125.

Die Heckenstrukturen im Bereich Driefel sind bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (LSG FRI 41). Eine Neuverordnung dieser Verordnung aus dem Jahre 1937 ist geplant.



B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zeteler Esch“ in der Gemeinde Zetel.

Zu § 1

Gemäß § 19 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete i. S. von § 26 Abs. 1 des BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Naturschutzbehörde i. S. der

Bestimmung des § 19 NAGBNatSchG ist in diesem Fall der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde.

§ 22 des BNatSchG bestimmt im Abs. 1, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung erfolgt.

Zu § 2

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet, d.h. die Verordnung u. a. den Schutzzweck.

Die Schutzzweckangabe soll die „sachliche Rechtfertigung für die Unterschutzstellung“ verdeutlichen: Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie Maßstab und Schranke für die in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbotsbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Somit kommt dem Schutzzweck in gewisser Weise die Funktion einer Begründung zu. Der Schutzzweck erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend waren und erleichtert es dadurch sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Tatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für späteres Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz. Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen und die beabsichtigten Entwicklungsziele. Der Schutzzweck enthält eine grobe Beschreibung mit Angaben zur Lage und zum Ist-Zustand des Schutzgebietes sowie die Gründe für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, in diesem Fall des Zeteler Eschs. Er beschreibt die Schutz- und Entwicklungsziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollen.

Der Zeteler Esch ist ein großflächiger und in weiten Teilen auf einem hohen Bereich der eiszeitlichen Grundmoräne aufgelagerter Plaggeneschbereich, der durch die Bewirtschaftung mit dem Ziel der Bodenverbesserung entstanden ist. Auf ehemals nährstoffarmen Sandböden ist ab dem Mittelalter die dorfnaher Flur mit Gras- oder Heideplaggen gedüngt worden, die in den Ställen zunächst als Einstreu genutzt und anschließend zusammen mit dem Mist auf die Felder gebracht wurde. Durch den hohen Gehalt an organischer Substanz wurde nicht nur der Nährstoff-, sondern auch der Wasserhaushalt der Böden verbessert. Durch die Materialzufuhr wurde das Gelände weiter erhöht.

Im nordwestlichen Bereich ist ein kleinerer Grünlandkomplex vorhanden. Die Böden sind hier durch den Einfluss des Jadebusens entstanden.

Gegliedert wird der Zeteler Esch durch eine Baumreihe entlang der Marschstraße, die am nördlichen Rand verlaufende Eschstraße mit ihren begleitenden Gehölzstrukturen sowie zahlreichen Wegeverbindungen und Heckenstrukturen am Rande des Eschs.

Durch die Unterschutzstellung soll der landwirtschaftlich genutzte, großflächige, offene und bisher noch von Bebauung und Gehölzanpflanzungen freigebliebene Esch mit seinen Wegeverbindungen am Rande der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest erhalten werden.

Einer ordnungsgemäßen, auf Nachhaltigkeit und auf die Erhaltung der Böden und ihrer Fruchtbarkeit ausgerichteten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kommt dabei Bedeutung zu. Dies gilt auch für die Sicherung und langfristige Erhaltung der Gehölzbestände.

Die charakteristischen und auch aus kulturhistorischer Sicht wertvollen Eschböden sollen gesichert und erhalten werden.

Die besondere Schönheit des Landschaftsbildes im Übergangsbereich zwischen der Geest und der Marsch soll durch die Unterschutzstellung nachhaltig gesichert werden.

Die Gehölzstrukturen am Rande des Esch sollen wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt ebenfalls nachhaltig gesichert werden.

Zu § 3

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung, das heißt die Verordnung unter anderem auch den Schutzgegenstand.

In § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zeteler Esch“ wird der Geltungsbereich in Abs. 1 grob beschrieben. Gemäß § 14 Abs. 4 des NAGBNatSchG ist in der Verordnung über ein Schutzgebiet der Geltungsbereich zeichnerisch in Karten zu bestimmen.

Der Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zeteler Esch“ wird in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 7.500 dargestellt. Diese Veröffentlichung ist gemäß § 14 Abs. 4 des NAGBNatSchG vorgesehen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung sind die Karten unter anderem beim Landkreis Friesland als der zuständigen Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, als auch bei der betroffenen kreisangehörigen Gemeinde Zetel, während der Dienststunden kostenlos einzusehen. Diese Bestimmung ist die Umsetzung von § 14 Abs. 4 Satz 3 des NAGBNatSchG. Entsprechend dieser Vorgabe ist in der Verordnung auf die Tatsache der Aufbewahrung hinzuweisen.

Zu § 4

Gemäß § 26 Abs. 2 des BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 des BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen. Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung unter anderem die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote und Gebote.

§ 5 des BNatSchG (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) bestimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung bei einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist.

§ 4 Abs. 1 enthält die gesetzliche Vorgabe des § 26 Abs. 2 des BNatSchG, nach dem in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten sind, „die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen“. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar geltende Verbotstatbestände. Nach einem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 30.03.2010 wird eine beispielhafte Aufzählung einzelner verbotener Handlungen für rechtlich zulässig erklärt, um die auf den Schutzzweck ausgerichteten Verbotstatbestände klar herauszustellen. Diese beispielhafte Aufzählung enthält § 4 Abs. 2 der Verordnung. Die beispielhafte Aufzählung ist aus dem Schutzzweck abgeleitet.

Zu § 5

§ 5 enthält mit den Freistellungen die Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zeteler Esch“ freigestellt sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Freistellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betriebenen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung.

Freigestellt ist auch die aus Gründen des Naturschutzes notwendige Pflege von Hecken oder Büschen, selbstverständlich unter Beachtung der Bestimmungen des BNatSchG zum allgemeinen Ar-

tenschutz. Auch die Tätigkeit der Versorgungsträger, der Wasser- und Bodenverbände für die Unterhaltung der im Gebiet vorhandenen Anlagen ist gemäß § 5 Buchst. a) freigestellt.

§ 5 Buchst. b) beschäftigt sich mit der Errichtung privilegierter Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Um die Interessen der im Gebiet wirtschaftenden Landwirte zu berücksichtigen, ist zum einen der eigentliche Bereich der Haus- und Hofstellen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zeteler Esch“ einbezogen worden. Darüberhinaus sind in der Karte zum Landschaftsschutzgebiet auch die Bereiche nicht einbezogen worden, in denen konkrete Vorhaben der Betriebsinhaber bestehen. Um die Bedenken der betroffenen Landwirte aber auch des Landvolkverbandes sowie der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen ist in § 5 geregelt, dass die Errichtung privilegierter Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1. Nr. 1 Baugesetzbuch freigestellt ist, soweit sie in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb errichtet werden und dies darüberhinaus aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig ist. Ausgenommen von dieser Freistellung ist ausdrücklich die Errichtung von Windkraftanlagen. Da bei der Planung des Geltungsbereichs über das Landschaftsschutzgebiet Zeteler Esch zum einen zu berücksichtigen ist, dass die Verordnung über einen langen Zeitraum Bestand haben soll, zum anderen nicht alle Eventualitäten im Zusammenhang mit bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben geplant werden können, soll die Freistellung gemäß § 5 Buchst. b) in einen größeren Umfang eine geordnete Errichtung notwendiger Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebe ermöglichen, als dies in einer kartenmäßigen Darstellung über den Geltungsbereich der Verordnung der Fall ist.

Zu § 6

§ 4 Abs. 4 weist auf die Bestimmung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG hin, nach der der Landkreis Friesland als zuständige untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zeteler Esch“ Befreiung gewähren kann. Diese Befreiung kann gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift, d. h. in diesem Fall die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zeteler Esch“, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Zu § 7

§ 6 enthält eine auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 BNatSchG festgelegte Pflege- und Entwicklungsmaßnahme, die die Eigentümer und Nutzungsberechtigten innerhalb des Landschaftsschutzgebiets zu dulden haben. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme abgeleitet aus dem Schutzzweck der Verordnung (s. § 2).

Zu § 8

Der § 7 gibt in den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen des § 43 des NAGBNatSchG wieder, der auch Regelungen zu Verstößen gegen Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete enthält.

§ 7 Abs. 3 ist als Hinweis zu verstehen, da ausgeführt wird, dass Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten von den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zeteler Esch“ unberührt bleiben.

§ 8

§ 8 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Gemäß § 14 Abs. 4 des NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft im amtlichen Verkündungsblatt oder, sofern ein solches nicht vorhanden ist, im Niedersächsischen Ministerialblatt. Der Landkreis Friesland gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Von daher ist die Verordnung in diesem Amtsblatt zu veröffentlichen.

Eine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung wird nicht vorgenommen, da dies unter fachlichen Aspekten nicht zu vertreten ist. Die Ziele der geplanten Ausweisung würden damit in Frage gestellt.

Eine Befristung ist bei Schutzgebieten aufgrund des Naturschutzrechts auch nicht üblich. Mit der Unterschutzstellung werden langfristige Ziele verfolgt. Eigentümer und Nutzer der Flächen in Schutzgebieten benötigen verlässliche und absehbare, konstante Rahmenbedingungen. Die Unterschutzstellung leitet sich aus den Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Friesland ab (siehe oben). Das Schutzinteresse besteht damit dauerhaft.

Jever, den 09.08.2010

Landkreis Friesland

Fachbereich Umwelt

- untere Naturschutzbehörde -

Lindenallee 1

26441 Jever